

Beantwortung der Fragen der Anwohner zu Punkt 6 der Tagesordnung der Ratssitzung vom 19.9.24; Bebauungsplan 27b „Hogschlag“ 1. Änderung „Teilbereich Ost“

1. Wieso wird davon ausgegangen, dass es sich um den städtischen Innenbereich handelt? Tatsächlich handelt es sich bei 27b um eine Stadtrandlage, die den Übergang von der geschützten Altstadt in das Landschaftsschutzgebiet Elbmarschen darstellt. Der Charakter des Stadtteils ist geprägt durch niedrige Ein- und Mehrfamilienhäuser, bzw. Reihenhausbauung, die einen harmonischen Übergang in das Naturschutzgebiet darstellen. Das Ortseingangsschild ist näher an der Baufläche als der Roland! Es geht daher nicht um Wohnraum im städtischen Innenbereich von Wedel! Deshalb kann kein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a der BauGB aufgestellt werden! Wir bitten um eine belastbare Erklärung die von uns geprüft werden kann.

Antwort: Innen- und Außenbereich sind Begriffe im deutschem Bauplanungsrecht, zwischen denen grundsätzlich unterschieden wird. Der Innenbereich umfasst alle Grundstücke, die im Zusammenhang bebauter Ortssteile liegen, zum Außenbereich gehören alle Flächen, die weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Auf die hier angeführte Entfernung zum „Innenstadtbereich“ kommt es dabei nicht an.

2. Der Charakter des Stadtteils wird grundsätzlich verändert: 5-geschossig versus 2-geschossig, GFZ 1,2 vs. 0,4. Wieso hält sich die Verwaltung und die Politik nicht an die eigenen Mitteilungsvorlagen MV/2019/046 und vor allem nicht an das Baugesetzbuch, §34, Abs. 1?

Antwort: § 34 Abs. 1 BauGB ist nur anzuwenden, wenn kein oder nur ein einfacher Bebauungsplan vorliegt (§ 30 Abs. 3 BauGB). Für die hier zu überplanende Fläche gibt es aber einen gültigen qualifizierten Bebauungsplan (also in keinem Fall eine Anwendung von § 34 Abs. 1). Weil die Festsetzungen dieses Bebauungsplans (Trasse der ehemals geplanten Südumfahrung) jedoch nicht mehr den Planungszielen der Stadt entsprechen, findet mit dem Änderungsbebauungsplanverfahren eine Neuplanung statt. Die angeführte MV betraf einen nicht vergleichbaren Bereich ohne wirksamen Bebauungsplan im Außenbereich.

3. Gebäudehöhen und Abstände zu den Nachbargrundstücken? Wir haben den starken Eindruck, dass Landesbauvorschriften eklatant verletzt werden. Im vorliegenden Plan wird sogar konkret vom der „Klarstellung des Ausmaßes der Überschreitungsmöglichkeiten“ gesprochen, dass wie fast alle für die Anwohner kritischen Sachverhalte auf ... „Festlegung im weiteren Planverfahren“ vertagt wird! Wir bitten um eine belastbare Aussage über Abstände und Gebäudehöhen. Jetzt und nicht irgendwann später!

Antwort: Grundsätzlich werden die Landesbauvorschriften Schleswig-Holsteins eingehalten. Es ist nicht vorgesehen verringerte Abstandsflächen im Bebauungsplan zuzulassen. Die genauen Gebäudehöhen sollen im weiteren Verfahren in den Bebauungsplan festgesetzt werden.

4. Heißen 5 Vollgeschosse, dass man noch ein halbes oben drauf packen kann? Also insgesamt 5,5, Geschosse hat? Bitte klären.

Antwort: Mögliche Staffelgeschosse sind in dem Plan bei den jeweiligen Gebäuden bereits vermerkt (z.B. III + SG). Laut Konzept sollen keine weiteren Geschosse hinzukommen, d.h., dass das höchste Gebäude maximal 5 Geschosse erhält. Zusätzliche Dachgeschosse sind nicht vorgesehen und werden auch durch eine noch zu ergänzende Gebäudehöhe nicht möglich sein.

5. Massive Verschattung durch die Geschosse auf beiden Seiten des Baugrundstücks führen zu einer deutlich verschlechterten Lebensqualität aller Anwohner des Stadtteils und beeinträchtigt den Ausbau PI-basierter erneuerbarer Energien. Bis zu 3 Stunden weniger Sonneneinstrahlung am Tag. Die Aussage im Bebauungsplan, dass eine angemessene Besonnung möglich ist, ist irreführend! Bitte Klarstellung mit Fakten.

Antwort: Grundsätzlich gibt es für niemanden einen rechtlichen Anspruch auf volle Sonneneinstrahlung. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens werden die Details ausgearbeitet, dazu wird unter anderem eine Verschattungsstudie in Auftrag gegeben, um negative Auswirkungen auf umliegende Gebäude zu überprüfen. Der Bauträger hat bereits in der Sitzung des Planungsausschusses am 01.10.2024 dazu eine vorläufige Studie vorgestellt:

<https://www.wedel.sitzung-online.de/public/to010?SILFDNR=1000435>

6. Hohe Verdichtung und Versiegelung steht im direkten Widerspruch zu Wedels kommunizierten Zielen, i.e. Schwammstadt, Erhaltung der biologischen Vielfalt und den Anspruch die „Stadtbildqualität weitestgehend zu erhalten“ (Zitat aus der Ablehnung des Bauplanverfahrens 27d "Geestrand"). Begründung warum man in diesem Einzelfall davon absehen will.

Antwort: Die Stadt will in diesem Einzelfall nicht davon absehen, sondern vielmehr ist gerade die Innenverdichtung unter Beibehaltung von Grünflächen fördernd für die genannten Ziele.

Der zitierte Bereich im aufgehobenen Bebauungsplanverfahren Nr. 27d „Geestrand“ liegt im Übrigen nicht im Innenbereich, sondern im Außenbereich.

7. Die Planung soll angeblich in das abgestimmte städtebauliche Konzept der Stadt Wedel passen. Gibt es dieses Konzept und wenn ja, bitte erklären wie eine Stadtrandlage zum Innenbereich wurde und wie das in das Konzept passt?

Antwort: Siehe Antwort Frage 1. In den letzten Jahren sind in Wedel eine Vielzahl von städtebaulichen ansprechenden Innenstadtverdichtungen erfolgreich realisiert worden. Diese ermöglichen ein sehr attraktives Wohnen im Innenbereich.

8. Erklärung warum div. Baugesetze nicht angewandt / berücksichtigt werden? Baugesetzbuch *) (BauGB) § 34 Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile:

„(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.“

Antwort: Siehe Antwort Frage 2.

9. Decken die Kostenübernahme nach den „Grundsätze der Bodennutzung“ wirklich alle Folgekosten für die Stadt Wedel ab? Konkrete Aufstellung?

Antwort: Alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Planungsvorhaben konkret bezifferbar sind, werden vom Investor übernommen.

Neben dem Kostenübernahmevertrag für die Kosten des Planverfahrens (beinhaltet sämtliche Gutachten sowie die Kosten des beauftragten Planungsbüros), hat der Investor eine Verpflichtungserklärung unterzeichnet, in der er die „Grundsätze der Bodennutzung“ anerkannt hat.

Diese beinhalten die Herstellung von öffentlichem Wohnungsbau sowie die Kosten der sozialen Infrastruktur nach den Kostensätzen des gültigen Folgekostenkonzepts.

Zusätzlich verpflichtet sich der Investor die Kosten für die technische Infrastruktur, hier die Umplanung und Herstellung des Knotenpunktes Holmer Straße/Schauenburger Straße/Lülanden sowie die Herstellung eines kombinierten öffentlichen Rad- und Fußweges auf dem privaten Grundstück.

Da die öffentliche Rad- und Fußwegeverbindung, die Grünflächen und der Spielplatz in privater Hand verbleiben, entstehen der Stadt Wedel hier keine Folgekosten.

10. Es wird festgestellt das der Beschluss trotz Kostenübernahme (s.o.) finanzielle Auswirkungen hat - Wie hoch und wann?

Antwort: Siehe Frage 9.

Im Übrigen lassen sich die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Bewohner*innen auf den städtischen Haushalt in keinem Bauvorhaben oder Bestandsgebäuden vorhersagen (Einkommen, Alter, Nutzung der sozialen Infrastruktur, etc.). Auch schon jetzige Einwohner*innen verursachen finanzielle Auswirkungen für den städtischen Haushalt.

11. Es wird festgestellt das der Haushalt Mittel bereits veranschlagt hat - Wie viel und erhöht er den Schuldenstand unserer Stadt?

Antwort: Der Schuldenstand der Stadt wird nicht erhöht. Die Mittel sind im Haushalt veranschlagt, da die Stadt Auftraggeberin für die Planungsleistungen und Gutachten ist. Die Kosten werden vom Bauträger an die Stadt erstattet und werden somit refinanziert. Es handelt sich damit um Einnahme- und Ausgabeansätze.

12. Das Verkehrskonzept ist lückenhaft und betrachtet nicht die reale Situation. Den veröffentlichten Unterlagen ist ein Verkehrsgutachten beigefügt, in dem die Leistungsfähigkeit des Knotens B431/Lülanden/Plangebiet betrachtet wird. Dieses Verkehrsgutachten betrachtet jedoch den Knoten, als wäre er auf der grünen Wiese. Die B431 ist bereits jetzt morgens durch Verkehrsstau zwischen Lülanden und Roland, teils bereits ab Hatzburgtwiete, gekennzeichnet. Dies führt bereits heute zu Ausweichverkehren durch das Wohngebiet über Helgolandstraße und Ansgariusweg. Die LSA Lülanden schaltet derzeit im morgendlichen Verkehr so gut wie nie auf rot, entlang der B431 weil von Lülanden ein grüner Rechtsabbiegerpfeil (VZ 720) den Verkehr regelt. Durch den Umbau des Knotens wird auch diese LSA zukünftig häufig auf rot stehen, mit entsprechendem verlängerten Rückstau. Warum wird nicht die Situation am heute bereits überlasteten Straßenzug der B431 betrachtet?

Antwort: Die Auswirkungen werden Bestandteil der Abwägung im Planverfahren sein. Die Anregung zur Überprüfung wird an das zu beauftragende Büro für das Verkehrsgutachten weitergegeben.

13. Der Ansgariusweg ist in der gesamten Betrachtung völlig außen vorgelassen. Die Straße Lüttdahl wird jetzt schon ungeahndet als Zufahrt zum Ansgariusweg und zur Helgolandstraße benutzt, obwohl es eine Zielstraße nur für die Anwohner des Lüttdahls ist. Die gesamte Situation in Lülanden-Süd mit Zufahrt über Hatzburgtwiete und Helgolandstraße ist ebenfalls nicht berücksichtigt. Es ist mit einer Zunahme des Ausweichverkehrs über Helgolandstraße und Ansgariusweg durch gesteigerten Rückstau vom Knoten Lülanden zu rechnen. Wir haben bereits ein Verkehrs- und Stellplatzproblem, wie soll das ohne geeignete Maßnahmen funktionieren? Bitte Erklären.

Antwort: Bezüglich des Verkehrs siehe Antwort 12. Die bereits bestehende Stellplatzproblematik liegt an dem entsprechenden Verhalten der Anwohnenden. Im Plangebiet werden ausreichend Stellplätze für die neu entstehenden Wohneinheiten geschaffen.

14. Auswirkung und Dauer des Baustellenverkehrs? Bitte stellen Sie das Konzept vor.
Antwort: Die Koordinierung der Baustelle ist Angelegenheit des Bauträgers und nicht Gegenstand des Planverfahrens. Hierzu werden von Diesem Regelungen mit der unteren Verkehrsbehörde abgestimmt.

15. Wie wird die Parkraumbewirtschaftung aussehen? Seit Fertigstellung des „Lüttdahlhus“ (Ansgariusweg 6 bis 10) sind abends alle Flächen am Ansgariusweg mit parkenden Fahrzeugen belegt. Durch den geplanten Neubau erwarten wir Parkdruck und damit auch Parkplätze als knappes Gut, für das bezahlt werden muss. Wie wird die Parkraumbewirtschaftung aussehen?

Antwort: Siehe Antwort 13.

16. Kindertagesstätten und Schulen sind jetzt schon überlastet. Bis die Bauabschnitte fertig sind, wird es keine neuen Kitas und Schulen geben. Was veranlasst Sie, so verantwortungslos mit der Infrastrukturplanung umzugehen, denn neue Schulen und Kitas werden unseres Wissen im Moment nicht geplant? Bitte Planung vorstellen.

Antwort: Der Schulentwicklungsplan wird derzeit für die Vorstellung im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport erarbeitet. Alle Neubauvorhaben werden an die entsprechende Fachabteilung gemeldet und dort in der Planung berücksichtigt. Im Bereich der Kindertagesstätten werden in Kürze zwei neue Einrichtungen den Betrieb aufnehmen.

17. Reicht die Infrastruktur für Strom und Wasser, sowie Abwasser für 100 neue Wohneinheiten auf dem Gebiet aus und welchen Einfluss hat diese Mehrbelastung auf die Anwohner?

Antwort: Im Zuge des Planverfahren werden die Stadtentwässerung und die Stadtwerke eingebunden, die Anwohnenden sind nicht betroffen.

18. Heizungskonzept? Wie und was? Wärmepumpe? Lärmemissionsplan? Blockheizkraftwerk? Gas oder Wasserstoff? Bitte Sachverhalt klären.

Antwort: Der Bauträger erstellt im Zuge des Planverfahrens ein Heizungskonzept, die Entscheidung obliegt ihm. Selbstverständlich sind die gesetzlich vorgeschriebenen Lärmemissionswerte einzuhalten.

19. Wieso wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt? Es liegen genug Anhaltspunkte vor, die eine Beeinträchtigung der Fauna/Flora sowie dem Vogelschutz nahelegen. Das Argument Innenentwicklung ist falsch (s.o.)! Bitte begründen.

Antwort: Zur Innenentwicklung siehe Antwort 1.

Die Begründung für die Zulässigkeit des beschleunigten Verfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung findet sich in der vorläufigen Begründung zum Bebauungsplanverfahren in Punkt 1.2 und Punkt 9 (geringe Fläche, kein Natura2000-Gebiet, etc.).

Ein Artenschutzgutachten wird im weiteren Bebauungsplanverfahren erstellt. Zudem werden die Fachbehörden sowie Naturschutzverbände wie z.B. der NABU im Bebauungsplanverfahren beteiligt und deren Stellungnahmen in die Abwägung aufgenommen. Sollte sich hier ein Anhaltspunkt ergeben, der eine Umweltprüfung erforderlich macht, wird entsprechend reagiert werden.

20. Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet. Baugebiet liegt in Zone III A.

Welche Kosten für notwendige Maßnahmen und Überwachung kommen auf die Stadt zu?

Antwort: In der vorläufigen Begründung wird unter Punkt 2.7 auf das Trinkwasserschutzgebiet hingewiesen. Es bestehen für den Bauträger die gleichen Gebote, Duldungs - und Handlungspflichten wie für alle Anwohnenden.

21. Es wird es in den Jahren 2025/26 eine Erhebung zum Wohnungsbedarf in Wedel geben. D.h. wir wissen nicht, ob alle 100 Einheiten überhaupt benötigt werden. Kann man den B-Plan-Aufstellungsbeschluss nicht verschieben, bis die Bedarfe klar sind?

Antwort: Wedel hat einen Bedarf an Wohnraum, der weit über die hier geplanten Wohneinheiten hinausgeht. Das Land Schleswig-Holstein hat in der „Landesverordnung über die Bestimmung der Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt nach § 201a des Baugesetzbuchs“ daher Wedel als entsprechendes Gebiet festgelegt.

22. Dazu: Wir haben Leerstand in Wedel bei den Neubau-Wohnungen in der Hafestraße, in Lüländen und in der Bahnhofstraße. Wie wird der Leerstand zur Zeit behördenseitig ermittelt?

Antwort: Ein gewisser Leerstand ist übergangsweise am Markt normal. Die Stadt erlangt nicht immer Kenntnis von leerstehendem privaten Wohnraum. Es gibt darüber keine Meldepflicht.

23. Die geplanten 40 WE Sozialer Wohnbau werden benötigt. Hier gibt es keinen Widerspruch! Aber die Frage ist: Können sich Wedeler die 60 anderen leisten? Entweder die Kaufpreise oder die Mieten mit 18-20 E/m²?

Antwort: Der soziale Wohnraum in einem Bauvorhaben mit Bebauungsplanverfahren muss bei mehr als 1.500qm gemäß Ratsbeschluss immer mehr als 30% der Nettowohnfläche ausmachen. Ob die frei finanzierten Wohneinheiten Abnehmer finden, liegt im wirtschaftlichen Risiko des Bauträgers.

Ergänzend sei hinzugefügt, dass ein sehr konstruktives Gespräch mit drei Vertretern der Anwohnenden und dem Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung stattgefunden hat. Zudem haben die Anwohnenden bereits mit dem Bauträger gesprochen.

Stadt- und Landschaftsplanung
Wedel, den 10.10.2024

Beantwortung der Fragen der Anwohnerin zu Punkt 6 der Tagesordnung der Planungsausschusssitzung vom 01.10.2024; Bebauungsplan 27b „Hogschlag“ 1. Änderung „Teilbereich Ost“ (für den Rat am 17.10. und den PLA am 05.11.24)

1. Im Protokoll des PL am 06.12.2022 antwortet die Verwaltung auf die Frage, warum das beschleunigte Verfahren beim Bebauungsgebiet Hoogschlag angewendet wird. Die Verwaltung erläutert, dass sich das beschleunigte Verfahren nicht speziell auf das vorliegende Projekt beziehe, sondern auf einem im Baugesetz vorgesehenen Verfahrensablauf, der beispielsweise bis zu einer bestimmten Flächengröße zum Tragen käme.
Um welche Flächengröße handelt es sich beim Baugebiet Hoogschlag?
Welche Ausschlusskriterien gibt es für beschleunigte Verfahren?
Was beinhaltet und wie unterscheidet sich ein beschleunigtes Verfahren bei diesem Baugebiet?

Antwort: Die Aufstellung dieses Bebauungsplans erfolgt nach dem Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB). Danach kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB sowie ohne Ausgleichserfordernis durchgeführt werden. Die Anwendungsvoraussetzungen für dieses Verfahren liegen hier vor, weil zum einen die zulässige Grundfläche weniger als 20.000 qm beträgt und zum anderen durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Fauna-Flora-Habitat- und EU-Vogelschutzgebieten oder sonstigen Satzungen bestehen (siehe Punkt 1.2 der vorläufigen Begründung). Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 1,56 ha inklusive der anteiligen Straßenverkehrsflächen, davon sind 1,08 ha unbebaute Fläche, welches als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden soll mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 (siehe Punkt 1.3 der vorläufigen Begründung). Danach liegt die maximal mögliche zu realisierende Grundfläche mit 3.780 m^2 ($10.800 \text{ m}^2 \times 0,35 = 3.780 \text{ m}^2$) weit unter den nach Ausschlussfaktoren genannten 20.000 m^2 . So kann wie oben beschrieben von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen werden. Zudem könnte auf die frühzeitige Beteiligung verzichtet werden, die aber in diesem Verfahren jedoch durchgeführt werden soll (siehe vorliegender Beschlussvorschlag).

2. Warum werden die Kriterien aus der der Begründung zum B-Plan27d nicht auch bei der Änderung angewendet?

Antwort: Weil für die beiden Gebiete vollkommen unterschiedliche Voraussetzungen vorliegen (Innenbereich / Außenbereich, vorhandener Bebauungsplan / kein Bebauungsplan) sind diese nicht miteinander vergleichbar.

3. Warum muss bei Ausschöpfung der größtmöglichen Bebaubarkeit die sich hieraus ergebende Zumutbarkeitsgrenze für die Nachbarschaft festgelegt werden?

Antwort: Der Bebauungsplan setzt die bebaubare Fläche als Allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Die Orientierungswerte für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung liegen nach § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) im WA-Gebiet bei einer GRZ von 0,4 sowie bei einer GFZ von 1,2.

Damit liegt hier nicht, wie behauptet, eine größtmögliche Ausschöpfung der Bebaubarkeit vor.

4. Inwieweit stehen die schützenswerten Interessen der Betroffenen und die Belange des Allgemeinwohls in einem gerechten Ausgleich und in einem ausgewogenen Verhältnis?

Antwort: Nach § 2 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Dies wird im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens geschehen.

B-Plan 27b Hogschlag 1. Änderung „Teilbereich Ost Fragen von Frau Nagel

Zu Frage 3 in der PL am 05.11.24

Die Ausschöpfung der größtmögliche Bebaubarkeit liegt bei GRZ von 0,4 und bei einer GFZ von 1,2 in WA-Gebiet. Hier im Hogschlag liegt die GRZ bei 0,35 und die GFZ bei 1,2. Das ist doch die größtmögliche GFZ und nur 0,05 unter der größtmöglichen GRZ. Macht zusammen über 90% der größtmöglichen Bebaubarkeit. Sie haben anscheinend ein anderes Verständnis von größtmöglich!!!!
Ist dem Rat das bewusst?

Zum Thema Einfügungsgebot

Im Jahr 2009 als Hr. Peter Maier PL Ausschussvorsitzender war, stand die Bebauung Hogschlag schon mal zur Diskussion. Der damalige Planer hatte so ähnlich wie Hr. Rehder größtmögliche Bebauung vorgesehen, da der Grundstückseigentümer es wünschte. Nach Gesprächen mit Verwaltung und Politik musste er von dieser abweichen. ZU groß, zu wuchtig, passt nicht in die Umgebung. Dann wurde vom Planer eine veränderte Bebauung mit Reihen-bzw. Doppelhäusern vorgelegt. Nun war es an den 2 Eigentümern die Grundsätze der Bodennutzung der Stadt und die Vereinbarung der Infrastrukturabgabe zu unterzeichnen. Dies hat dann leider ein Eigentümer nicht vollzogen (dann hab ich weniger Gewinn) und somit kam die geplante Bebauung nicht zustande. Bei Aufräumarbeiten fiel mir zufällig der alte Vorschlag in die Hände. Er liegt mir vor.

Nun meine Fragen:

In allen Unterlagen, die die Verwaltung und Hr.Rehder der Politik und dem Rat vorlegt haben wird immer geschrieben, dass es einen Eigentümer gibt. DEM IST NICHT SO!!!! Als direkter Anlieger weiß ich von mindestens dreien.!!! Hat der Rat davon Kenntnis? Warum wird nicht öffentlich kommuniziert, dass es mindestens 3 Eigentümer gibt? Was weiß die Verwaltung und warum unterrichtet sie nicht die Politik/Rat, die darüber abstimmen soll? Ist durch falsche Unterlagen/Voraussetzungen überhaupt eine korrekte Abstimmung möglich?

Nun müssen doch mindestens 3 Eigentümer die Grundsätze der Bodennutzung und die Bestimmungen über die Infrastrukturabgabe unterzeichnen. Ist das schon geschehen? Bei nur einer Verweigerung ist das ganze Verfahren hinfällig. Ist dem Rat das bewusst? Warum werden nicht die Unterschriften im Vorweg eingeholt? Oder hatte die Verwaltung keine Kenntnis von mehreren Eigentümern?

Fragen der Anwohner zu Punkt 1.1 und 6 der Tagesordnung der Ratssitzung vom 17.10.24

Bebauungsplan 27b „Hogschlag“1. Änderung „Teilbereich Ost“

Zusammengetragen von Marcus Meyer und Roland Schneider (in Vertretung von mehr als 26 Anwohnerhaushalten)

Fragen zu Antworten auf die erste Frageliste (Ratssitzung vom 19.9.24) und weiter Fragen, die sich zum angedachten Bebauungsplan (27b „Hogschlag“1. Änderung „Teilbereich Ost“) ergeben:

1. – zur alten Frage 2: (Baugesetzbuch)

- Wie kann ein qualifizierter Bebauungsplan für eine Umgehungsstraße ausreichend qualifiziert für eine Wohnungsbebauung sein?
Bitte benennen Sie uns die Bau-Bemaßung für Wohnungsbebauung in aktuellen B-Plan 27b Ostseite, die zwingend Voraussetzung für einen qualifizierten B-Plan ist.

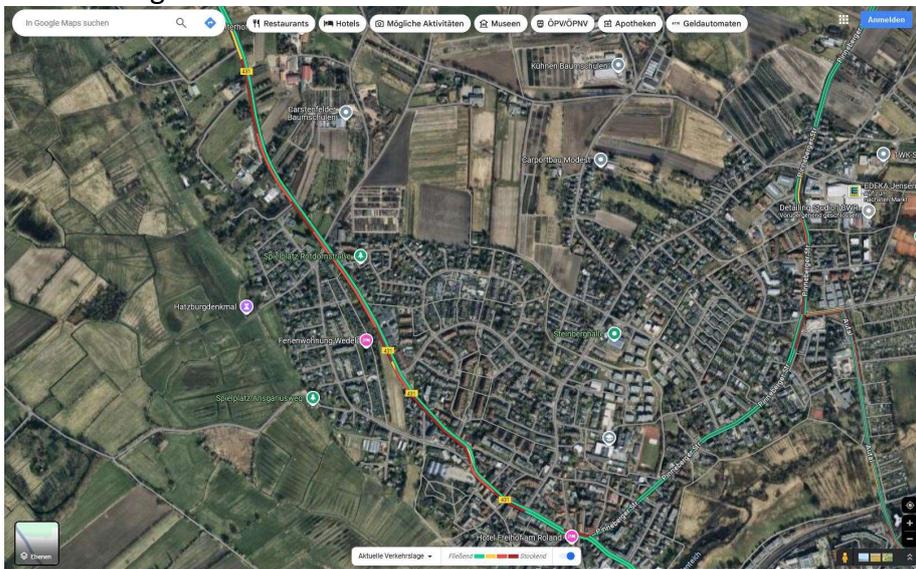
2. - zu den alten Fragen 9 und 11: (Vertragliche Situation und finanzielle Auswirkung auf die Stadt Wedel)

- Es handelt sich nicht um eine vorhabenbezogenes B-Plan-Verfahren. Ist sich der Rat bewusst, dass es sich bei den zu überplanenden Flächen um mehrere Besitzer handelt, also nicht nur um die Firma Rehder?
 - Dazu müsste es dann einen Vertrag (mit mehreren Besitzern?) geben. Wie sieht der Vertrag aus, bzw. welche Auswirkungen hat der Vertrag auf die Stadt Wedel?
 - Haben alle übrigen Parteien außer der Fa. Rehder den Vertrag, die „Grundzustimmung nach den Grundsätzen zur Bodennutzung“ und zur „Infrastrukturabgabe“ unterzeichnet?
 - Wer darf den oder die Verträge einsehen?
- Wie, bzw. aus welchem Budget werden die aus dem Bauvorhaben resultierenden Erweiterungen für Schulen und Kitas, Wasser-, Abwasser- und Stromanschlüsse bezahlt? Die von der Fa. Rehder erwartete Infrastrukturabgabe von vermeintlich 837.000 Euro wird dafür wahrscheinlich keinesfalls ausreichen. Was zahlt die Stadt Wedel dafür aus „eigenen Mitteln“ aus dem „gesperrten“ Haushalt?
 - Wir haben aus den ersten Antworten zu Frage 9 und 10 verstanden, dass der Investor anfallende Kosten auf seinem Grundstück übernimmt und Kosten nach den Kostensätzen des gültigen Folgekostenkonzeptes. Bitte erklären sie diese Kostensätze und das Folgekostenkonzept auf das Sie sich beziehen?
 - Es gibt 3 Grundstücksbesitzer. Werden auch von diesen alle Folgekosten abgedeckt (s.o.)?
 - Des weiteren haben wir verstanden, dass weitere Kosten (nur von Fa. Rehder) übernommen werden, die im Planungsvorhaben vorab konkret beziffert werden? Haben wir das so richtig verstanden?
 - In der Antwort auf Frage 10 erklären Sie, dass sich finanzielle Auswirkungen auf die Stadt in keinem Bauvorhaben sicher vorherzusagen sind. D.h. sie sagen; die Stadt geht ein nicht zu kalkulierendes finanzielles Risiko bei diesem Bauprojekt ein? Haben wir das so richtig verstanden?

- Im Verkehrsgutachten steht als Auftraggeber die Stadt Wedel. Es soll aber von der Fa. Rehder bezahlt werden. Wie läuft die Bezahlung dieses Gutachtens? Streckt die Stadt Wedel hier vor und lässt es sich von der Fa. Rehder zurückzahlen? Wie und wann geschieht die Rückzahlung?
- Wo sind die Mittel für das Risiko dieses B-Plan-Verfahrens und deren Auswirkungen im Haushalt und in welcher Höhe eingestellt?

3. zu den Fragen 13 und 15: (Verkehrs- und Parksituation)

- Die Verkehrsbelastung spiegelt in keinsten Weise die Realität wieder. Wir haben morgens zwischen 7:30 und 8:30 Staus bis hinter die Ortsgrenze hinaus mit Stop- and Go-Verkehr. Alle Anwohnenden in Lüländen können das bestätigen. Wie kommt es zu solchen Abweichungen im Gutachten?



- Die Parkraum-Situation ist jetzt schon angespannt, auch das können Ihnen die Anwohnenden einhellig bestätigen. Eine weitere Wohnbebauung wird den Parkdruck signifikant erhöhen. Auf welcher Basis wird angenommen, dass die Straße noch beliebig viele Fahrzeuge aufnehmen kann?

4. zu Frage 20: (Trinkwasserschutzgebiet nach Zone III A)

- Diese Frage wurde nicht beantwortet. Insbesondere die sehr hohe Versiegelung durch Tiefgaragen, Überbauungen mit Parkplätzen und Verkehrswegen, **getrieben durch die Idee über 100 Wohnungen auf diesem Grundstück zu konzentrieren**, wird signifikanten Einfluss auf die Grundwasser-Situation im Gebiet haben. **Hierzu gab es leider keine belastbare Antwort.** Wie wird der Einfluss analysiert und wie verträgt sich diese offensichtlich von allen Parteien akzeptierte **Maximalversiegelung** mit dem Anspruch Wedel klimasicher zu machen, bzw. eine "Schwammstadt" anzustreben?

5. zu den alten Fragen 21-23: (Wohnraumbedarfsanalyse)

- Es gibt Wohnraumbedarfsanalysen des Landes Schleswig-Holstein. Diese klassifiziert den **Bedarf, dass es bis 2030 deutlich mehr Einzelhaushalte für Senioren geben muss**, als für Familien mit Kindern. D.h. wir brauchen mehr Wohnungen in den Größen 60-65 qm. Hier werden aber Wohnungen mit einer Durchschnittsgröße von 100 qm geplant. Wie werden diese Bedarfe in diesem Projekt berücksichtigt?
- Aus der Antwort zur Frage 22 zeigt sich, dass die Stadt Wedel keine belastbaren Informationen über die Wohnungssituation und den Bedarf in der Stadt Wedel besitzt. Auf welcher Grundlage plant die Stadt **und die unterstützenden Parteien** hier jetzt eine Maximalverdichtung? Bitte legen sie Ihre Planungsgrundlagen dar und erklären die Gründe.

6. zu Anlage Kurzbegründung Änderung des Babauungsplans 27b Wedel Hogschlag

- **Anmerkung zu Punkt 12 der Begründung** - Realisierung der Planung / Städtebaulicher Vertrag.
[...] Mit Ausnahme der Straßenverkehrsflächen befindet sich die Fläche im Eigentum des Vorhabenträgers. [...] → **Diese Aussage ist falsch.** Das gesamt Grundstück befindet sich im Besitz von mehreren Eigentümern.
Die Problematik dieser Aussage ist von Frau Nagel in ihren Bürgerfragen am 17.10. ausführlich dem Rat dargestellt worden.

Eine Frage zur 12 monatigen Hallenschließung der Steinberghalle:

Mein Name ist Oliver Ollrogge ich bin Papa von drei Kindern, von denen zwei selbst Basketball spielen. Ich trainiere die M11-Mannschaft, zu der jede Woche bis zu 16 Kinder in die Halle kommen.

Vielen Dank, dass ich die Gelegenheit habe, eine Frage zu stellen. Ich möchte mit meiner Frage verdeutlichen, dass unser Verein weit mehr ist als nur ein Basketballverein – er leistet einen wichtigen Beitrag für die gesamte Stadt Wedel.

Dieser Verein ist nicht nur ein Ort für ein Basketballtraining ein- oder zweimal pro Woche. Er ist wie eine Familie und spielt eine wichtige Rolle im Leben vieler Kinder und Erwachsener.

Freundschaften teilweise auch Lebenslange entstehen. Dieser Verein steht für soziale Integration, Migration, Teamgeist und auch Leistungsbereitschaft. Unsere Kinder sind aktiv, verbringen ihre Zeit eben nicht vor Bildschirmen, sondern in der Halle, sie feuern, wenn sie nicht selber spielen am Wochenende ihre Freunde an und sind Teil einer lebendigen Gemeinschaft.

Der SC Rist hat über Jahrzehnte hinweg diese Werte aufgebaut und gibt sie von Generation zu Generation weiter. Der Sport ist fest im Alltag der Kinder verankert.

Wenn alle Vereine nun gezwungen werden, sich die bestehenden Hallen zu teilen, bedeutet das auch für alle Kinder in Wedel weniger Zugang zum Sport. Dieser Dominoeffekt wird Auswirkungen auf jedes Kind haben, das Sport treibt. Wie möchte die Stadt Wedel diesen Punkt den Familien erklären?

Britta Wien-Hansen, SC Rist Wedel, Steinberg 16

Wedel, 17.10.2014

Mein Name ist Britta Wien-Hansen und ich bin ^{hauptamtlich} beim SC Rist unter anderem für die Öffentlichkeitsarbeit und Social Media verantwortlich, wodurch ^{ich} in alle Bereiche des Vereins involviert bin.

Der SC Rist Wedel ist seit 55 Jahren in Wedel ansässig und hat sich zu einer Institution des sozialen Lebens der Stadt entwickelt.

Neben den aktuell 600 aktiven Spielerinnen und Spielern aller Altersklassen, engagiert sich der Verein IN der Stadt Wedel FÜR die Stadt Wedel in folgenden Punkten:

- Kita-AGs,
- Schul-AGs,
- Grundschul-Liga,
- Schul-Turniere,
- Beteiligungen an Schulsportfesten,
- Sommerfeste/Weihnachtsfest und
- Bundesliga-Spieltage mit Event-Charakter.

Wir sorgen für Bewegung, soziale Integration, Teamgeist und Leistungsbereitschaft für unsere Jugend!

Durch eine 12-monatige Schließzeit der Steinberghalle wäre das alles vorbei.

Meine Frage ist nun: wie wollen Sie das rechtfertigen?

Helmut Thöm, Op'n Klint 30, 22880 Wedel

Wedel, 17.10.2024

Betr.: Einwohnerfragestunde zur Ratssitzung am 17.10.2024

Mein Name ist Helmut Thöm, ich bin langjähriges Mitglied des Sportclub Rist, eines überregional bekannten und erfolgreichen Basketballvereins, der die Halle am Steinberg in Wedel für seine Wettkämpfe nutzt.

Um auch für die kommende Saison 2025/26 eine ProB Lizenz beantragen zu können, muss die Beleuchtungsanlage der Steinberghalle ertüchtigt werden, damit die geforderte Beleuchtungsstärke von 750 Lux erreicht wird. Diese Ertüchtigung muss bis zum 15. April 2025 abgeschlossen sein.

Meine Frage ist nun, ob die Stadt Wedel bereit ist, dem SC Rist den Weg zum Erhalt der Spiellizenz zu ebnen, indem sie entweder die Ertüchtigung kurzfristig selbst vornimmt oder dem Verein erlaubt, einen Fachbetrieb damit zu beauftragen und die Kosten von 45 000.- dafür über einen Kredit bei der Stadtparkasse selbst zu finanzieren.

Dieses Angebot des SC Rist ist mit der Erwartung verbunden, dass die Steinberghalle nicht in einem sondern in mehreren Bauabschnitten saniert wird und die neue Beleuchtungsanlage nach der Hallensanierung möglichst weiter genutzt wird.

Einwohnerfragestunde zur Ratssitzung am 17.10.2024 – SC Rist

Guten Tag,

mein Name ist Jennifer Ruff. Ich war gestern (17.10.24) auf der Ratssitzung und hatte mich im öffentlichen Teil zu Wort gemeldet. Leider hatte ich meine Frage nicht schriftlich in Papierform dabei um sie für das Protokoll dazulassen. (Herr Fresch bat drum.) Falls noch Bedarf ist, hier meine Anfrage von gestern:

Jennifer Ruff für den Wedeler Turn- und Sportverein e.V.

"Angenommen die Steinberg Halle wird für ein Jahr am Stück geschlossen und die Wedeler TSV Halle wird - wie überall zu lesen ist - in dieser Zeit dem Johann Rist Gymnasium für den Schulsport am Vormittag und dem SC Rist für den Vereinssport am Nachmittag und Abend zur Verfügung gestellt.

Bis mittags laufen dort jetzt Rehakurse, Seniorensport und andere unverzichtbare Angebote im Gesundheitsbereich vom WTSV. Und auch in den Nachmittags- und Abendstunden ist die Halle bereits jetzt durchgängig belegt: Wo sollen denn die Kinder-Turner, die Eltern-Kind-Turner, die Gerätturner, die Rollsportler, die Einradfahrer, die Kletterkinder, die Boxer und alle anderen Sporttreibenden denn hin ausweichen?

Wenn all die WTSV Sportkurse nicht mehr angeboten werden, droht unserem Verein ein bis zu sechsstelliger Einnahmeausfall. Dies ist für uns existenzbedrohend! Es drohen personelle Konsequenzen: Entlassungen, Stundenreduktion, etc. Die sozialen Aufgaben des Vereins: Teilhabe, Gesunderhaltung, Integration und Inklusion können nicht oder dann nur noch teilweise durchgeführt werden.

Wie wollen Sie mit diesem Sekundärschaden umgehen, wenn die Steinberg Halle tatsächlich ein Jahr am Stück nicht genutzt werden kann?"

Mit sportlichen Grüßen
Jennifer Ruff
Wedeler Turn- und Sportverein e.V.

Privat:
Sandlochweg 5a
22880 Wedel

Einwohnerfragestunde zur Ratssitzung am 17.10.2024 – SC Rist

Guten Tag,

mein Name ist Jennifer Ruff. Ich war gestern (17.10.24) auf der Ratssitzung und hatte mich im öffentlichen Teil zu Wort gemeldet. Leider hatte ich meine Frage nicht schriftlich in Papierform dabei um sie für das Protokoll dazulassen. (Herr Fresch bat drum.) Falls noch Bedarf ist, hier meine Anfrage von gestern:

Jennifer Ruff für den Wedeler Turn- und Sportverein e.V.

"Angenommen die Steinberg Halle wird für ein Jahr am Stück geschlossen und die Wedeler TSV Halle wird - wie überall zu lesen ist - in dieser Zeit dem Johann Rist Gymnasium für den Schulsport am Vormittag und dem SC Rist für den Vereinssport am Nachmittag und Abend zur Verfügung gestellt.

Bis mittags laufen dort jetzt Rehakurse, Seniorensport und andere unverzichtbare Angebote im Gesundheitsbereich vom WTSV. Und auch in den Nachmittags- und Abendstunden ist die Halle bereits jetzt durchgängig belegt: Wo sollen denn die Kinder-Turner, die Eltern-Kind-Turner, die Gerättturner, die Rollsportler, die Einradfahrer, die Kletterkinder, die Boxer und alle anderen Sporttreibenden denn hin ausweichen?

Wenn all die WTSV Sportkurse nicht mehr angeboten werden, droht unserem Verein ein bis zu sechsstelliger Einnahmeausfall. Dies ist für uns existenzbedrohend! Es drohen personelle Konsequenzen: Entlassungen, Stundenreduktion, etc. Die sozialen Aufgaben des Vereins: Teilhabe, Gesunderhaltung, Integration und Inklusion können nicht oder dann nur noch teilweise durchgeführt werden.

Wie wollen Sie mit diesem Sekundärschaden umgehen, wenn die Steinberg Halle tatsächlich ein Jahr am Stück nicht genutzt werden kann?"

Mit sportlichen Grüßen
Jennifer Ruff
Wedeler Turn- und Sportverein e.V.

Privat:
Sandlochweg 5a
22880 Wedel

Hiermit bitte ich um folgende Änderungen des Ratsprotokolls vom 19.9.2024, Seite 9 und 10 (in roter Schrift):

7 Beschluss des kommunalen Wärme- und Kälteplans der Stadt Wedel, BV/2024/056-1

Die Vorlage kommt aus dem UBF. Frau Kärgel freut sich darüber, dass die Stadt Wedel zu einer der ersten Kommunen in Schleswig-Holstein zählt, die einen fertigen kommunalen Wärme- und Kälteplan (KWKP) vorlegt. Das sei in erster Linie auch dem Engagement des Klimamanagers Herrn Germann und der guten Zusammenarbeit mit den Stadtwerken zu verdanken. Frau Kärgel hält den gesetzlich vorgeschriebenen Wärme- und Kälteplan für ein wichtiges Werkzeug, um bei der Wärmewende vorwärts zu kommen und dem Klimawandel mit effektiven Maßnahmen zu begegnen. Die Umsetzung des KWKP sei zwar ein kostenintensives Projekt, aber gemeinsames Handeln sei angesagt, um der Bevölkerung Alternativen zur fossilen Energieversorgung zu ermöglichen und Klimaneutralität zu erreichen.

Der UBF habe mit einer Änderung zugestimmt. Frau Kärgel verliert den Beschlussvorschlag mit dem Änderungsbeschluss.

.... Seite 10:

Frau Kärgel schließt sich Herrn Barop an. Man müsse alle **Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wedel bei der Umsetzung des KWKP** mitnehmen.

Sie zitiert von Seite 2 des KWKP: „Langfristiges Ziel ist die Treibhausgasneutralität des stadtweiten Wärme- und Kältesektors bis spätestens 2040 (vgl. Koalitionsvertrag 2022-2027 (Land SH) vom 22.06.2022) im Handlungsfeld 2 "Umwelt und Klimaschutz". Dieses Langfristziel ist direkt verknüpft mit dem strategischen Ziel "Wedel schützt Klima und Umwelt", da über die Dekarbonisierung des Wärme- und Kältesektors ein substanzieller Teil (über 70%) aller Treibhausgas-Emissionen in Wedel eingespart werden kann.“ ~~„Langfristiges Ziel ist die Treibhausneutralität des stadtweiten Wärme- und Kältesektors bis spätestens 2024 (vgl. Koalitionsvertrag 2022-2027 (Land SH) vom 22.06.2022) im Handlungsfeld 2 „Umwelt und Klimaschutz“.~~

Die Stadt übernehme bei der Umsetzung der sieben geplanten Maßnahmenfelder des KWKP lediglich bei den Beratungsangeboten für Privatpersonen die primäre Zuständigkeit.

Sie fordert, den Satz auf Seite 5 „Hinsichtlich der Finanzierung des Quartiersbüros besteht keine gesetzliche Pflicht, jedoch ist zu befürchten, dass ohne diese Vor-Ort-Beratungsleistung, die zur vollständigen Dekarbonisierung des Wedeler Wärmesektors erforderliche Reduktion des Gebäudewärmebedarfs (-35,3% bis 2024) nicht erreicht werden kann.“ **nicht** zu streichen.

Ein Beratungsbüro in einem Raum der Moorwegschule scheint nach Einschätzung des Klimaschutzmanagers leider zu sehr am Rande der Moorwegsiedlung zu liegen, um angenommen zu werden. Im Gebäude der ehemaligen Zweigstelle der Stadtparkasse am Hasenkamp wäre ein Beratungsbüro wohl besser angesiedelt, aber dort sei nun der WTSV mit seiner Geschäftsstelle verortet. Durch die Streichung der Mittel in der BV, die für eine mögliche Anmietung von Räumen gedacht waren, würde nun die gesamte Moorwegsiedlung ohne Beratung da stehen, obwohl Wärme immer teurer werde.

Petra Kärgel, Bündnis 90/Die Grünen

Ratssitzung am 17. Oktober 2024
Antrag zur Neubesetzung eines Gremienmitglieds

Die FDP-Fraktion bittet die Ratsversammlung, folgende Umbesetzung zu beschließen:

Ausschuss Umwelt, Bau und Feuerwehr (UBF)

2. Stellvertretung (bürgerliches Mitglied) bisher: Lennart Schröder
NEU: Tjark Otto

Wir bitten um Zustimmung.

Wedel, 15.10.2024

Nina Schilling
Fraktionsvorsitzende der FDP Wedel

Antrag der SPD-Fraktion Wedel zur Nachbesetzung/Umbesetzung der Ausschüsse.

Gemeindewahlausschuss	alt	Bernt Berger
	neu	Wolfgang Rüdiger
Stellvertreter	alt	Matti Schlotzhauer
	neu	Rainer Hagendorf
BKS	2. Stellvertreter	Laurin Schwarz
	3. Stellvertreter	Matti Schlotzhauer
UBF	2. Stellvertreter	Wolfgang Rüdiger

Wedel, den 15.10.2024

Die SPD-Fraktion bittet um Zustimmung.

Für die SPD-Fraktion

Lothar Barop

Fraktionsvorsitzender



Interfraktioneller Antrag zur Ratsversammlung am 17.10.2024
zum Tagesordnungspunkt 4 „Wahl der Ersten Stadträtin“

Antrag:

Der Rat wählt **Frau Claudia Friederich** zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Ersten Stadträtin.

Begründung:

Im Dezember 2023 hat der Rat mit 32 Ja- und zwei Nein-Stimmen für die Schaffung der Stelle eines/einer Ersten Stadtrates/Stadträtin gestimmt. Diese soll nach dem von der Verwaltungsleitung im Sommer 2024 vorgeschlagenen und von der Politik mit einstimmigem Beschluss vom 11.07.2024 genehmigten Verwaltungsgliederung zugleich die Fachbereichsleitung Innerer Service übertragen werden.

Um diese Beschlüsse auch tatsächlich personell zu besetzen, ist die Stelle des/der Ersten Stadtrat/Stadträtin im Anschluss ausgeschrieben worden. In einem von der „Deutschen Gesellschaft für Personalwesen e.V.“ (DGP) moderierten und entwickelten Verfahren wurden die qualifiziertesten aller eingegangenen Bewerbungen zur persönlichen Vorstellung im Rahmen eines Assessment-Centers eingeladen. An diesem waren neben der DGP auch die Verwaltungsleitung, der Fachdienst Personal, der Personalrat, die Gleichstellungsbeauftragte und die Fraktionen beteiligt.

Dieses mehrteilige Verfahren (bestehend aus einer zuvor vorbereiteten Selbstpräsentation unter Bezugnahme auf berufliche Stationen und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber mit anschließenden Nachfragen, einer in einstündiger Vorbereitungszeit erarbeiteten Präsentation zum Thema „New Leadership“ sowie je einem Rollenspiel zu Gesprächen mit Mitarbeitern und Konflikten) hat Frau Friederich deutlich für sich entscheiden können.

Mit Dank und der Bitte um Zustimmung

Jan Lüchau	Dagmar Süß	Lothar Barop	Angela Drewes	Nina Schilling	Dr. Detlef Murphy
für die CDU	für Bündnis90/Grüne	für die SPD	für die WSI	für die FDP	für Die Linke

**Schriftliche Fragen des Jugendbeirates der
Stadt Wedel an die Verwaltung der Stadt Wedel
bzgl. Der Renovierung der Steinberghalle.**



Der Jugendbeirat der Stadt Wedel ist sich bewusst das aufgrund der angespannten Haushaltslage der Stadt Wedel die Verwaltung bemüht ist, jedwede Ausgaben der Stadt Wedel so gering wie möglich zu halten.

Dennoch ist der Jugendbeirat der Stadt Wedel als Repräsentationsorgan der Jugendlichen der Stadt Wedel, empört über die geplante 1-jährige Sperrung der Steinberghalle für 1 Jahr.

Wie der Jugendbeirat aus der Presse und vom SC Rist erfahren hat plant die Verwaltung die Steinberghalle für die anstehenden Renovierungen für mindestens 1 Jahr, komplett zu sperren.

Damit bringt die Stadt Wedel aus Sicht des Jugendbeirates nicht nur den SC Rist, welcher nicht nur für überregionale Bekanntheit unserer Stadt sorgt, sondern auch eine der wichtigsten Akteure für Kinder und Jugendliche unserer Stadt ist, an den Ran der Existenz, sondern ist aus Sicht des Jugendbeirates nicht mehr in der Lage adäquaten Sportunterricht für die Schüler*innen des Johann-Rist-Gymnasiums zu gewährleisten.

Aus diesem Grund hat der Jugendbeirat folgende Fragen an die Verwaltung und bittet diese spätestens zur nächsten Ratssitzung zu beantworten.

- 1) Welche Mehrkosten erwartet die Verwaltung bei einer Etappenweisen Renovierung der Steinberghalle im Vergleich zu einer Renovierung bei kompletter Sperrung? Und besteht die Möglichkeit, dass der SC Rist dies Mehrkosten, wenn es für den Verein finanziell möglich ist, bezahlt?

- 2) Welche Ausweichmöglichkeiten gibt es laut der Verwaltung, in denen der Sc Rist seinen Spiel- und Trainingsbetrieb aufrecht erhalten kann?
- 3) Warum lässt sich aus Sicht der Verwaltung, während der kompletten Renovierung der Steinberghalle die Halle nicht nutzen?
- 4) Wie will die Verwaltung auch im Winter, während der Sperrung der Steinberghalle einen die Voraussetzungen bereithalten, die für den Sportunterricht für die Schüler*innen des Johann-Rist-Gymnasiums benötigt werden?
- 5) Hat die Verwaltung geprüft inwiefern durch die Bereitstellung von Containern mit Sanitären Einrichtungen die Sperrzeit der Halle verringert werden kann?

Für den Jugendbeirat

Finn Bödding stellvertretender Vorsitzender



Schriftliche Fragen des 08. Jugendbeirates der Stadt Wedel an die Verwaltung der Stadt Wedel

Thema: Ehrung von Hüseyin Inak

Am 07.08.2024 starb Hüseyin Inak. Hüseyin Inak war eine über alle Parteigrenzen hinweg geschätzte Persönlichkeit und auch in weiten Teilen der Wedeler Bevölkerung, für seinen unermüdlichen Einsatz für die Integration Geflüchteter, und seinen Einsatz für Gleichberechtigung und Gerechtigkeit geschätzt. Auch der Jugendbeirat der Stadt Wedel schätzt, das Lebenswerk von Hüseyin Inak sehr. So war er immer ein vehementer Kämpfer für die Interessen der Jugendlichen in dieser Stadt. Den Jugendbeirat wird Hüseyin Inak auch durch die Zusammenarbeit beim Friedenscup oder gemeinsam Projekte mit Wedel TV in Erinnerung behalten. Bald nach dem Tod blieb bei vielen Wedelern die Frage, wie man Hüseyin Inak ein würdiges Andenken schaffen könnte. Der Jugendbeirat hat ein großes Interesse Hüseyin Inak, ein würdiges Andenken zu bewahren. Auch die 1. Stellvertretende Bürgermeisterin, kündigte an, Möglichkeiten zur Ehrung Hüseyin Inak zu prüfen. Eine online Unterschriftenaktion, Hüseyin Inak die Ehrenbürgerwürde der Stadt Wedel zu verleihen, wurde stand 15.10.2024 von 454 Unterzeichner*innen.

Der Jugendbeirat der Stadt Wedel hat nun folgende Fragen an die Verwaltung der Stadt Wedel:

1. In welcher Form gebe es Möglichkeiten Hüseyin Inak zu ehren? Und zu welchem Ergebnis ist die von der stellvertretenden Bürgermeisterin Frau Fisauli-Aalto auf Facebook angekündigte Prüfung gekommen?
2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die Ehrenbürgerwürde an Hüseyin Inak zu verleihen?
3. Welche Voraussetzungen müssen zur Benennung einer öffentlichen Verkehrsfläche nach Hüseyin Inak erfüllt sein?

Für den Jugendbeirat der Stadt Wedel

Arne Thom 1. Vorsitzender

Finn Bödding 2. Vorsitzender

